

S A T Z U N G

über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das
Gebiet Gemarkung Bad Köstritz, Flur 5, Flurstücks-
nummer: 692

Auf Grund des § 246a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 4 des BauGB
vom 01. 05. 1993 und des § 7 BauGB - Maßn. G - vom
01. 05. 1993 und den §§ 19, 20, 21 und 26 der ThürKO
vom 16. 08. 1993 hat die Stadtratsversammlung in öffent-
licher Sitzung am 04. 08. 1994 folgende Satzung über
einen Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den
Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet:
Gemarkung Bad Köstritz, Flur 5, Flurstücks-Nummer:
692, ergibt sich aus dem Lageplan des Architektur-
und Ingenieurbüros Fichtner und Schäfer vom 28. 06. 94.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem

1. Lageplan vom 29. 06. 1994
2. Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers:
TERRA Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH
vom 28. 06. 1994.
3. Textteil vom Architektur- und Ingenieurbüro Fichtner
und Schäfer vom 28. 06. 1994.

§ 3
Inhalt der Satzung

- (1) Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht zulässig, wenn es dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Textteil der Satzung entspricht sowie die Erschließung gesichert ist.
- (2) Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Die Erschließungsmaßnahmen sind vom Träger des Vorhabens auf eigene Rechnung durchzuführen.

§ 4
Ausnahmen

Ausnahmen von den Festlegungen der Satzung sind zulässig, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft (§ 246a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 4 BauGB i. V. m. § 55, Abs. 3 BauZVO).

Bad Köstritz, dem 22. 08. 1994



